



20. Wahlperiode

Fr 26/10

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 20/3911
26110120 Rd

Kleine Anfrage

**Gerhard Schenk (AfD), Klaus Gagel (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Andreas Lichert (AfD)**

Corona-Gästelisten in der Gastronomie

Vorbemerkung:

In § 4 Abs. 1 Nr. 2b der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (Corona-Verordnung) ist u. a. geregelt, dass Speisen und Getränke nur vor Ort verzehrt werden dürfen, wenn die Betreiber bei der Bewirtung der Gäste deren Namen, Anschriften und Telefonnummern schriftlich über eine Gästeliste oder digital im Wege einer elektronischen Übertragung durch das Mobilfunktelefon erfassen und diese erhobenen Daten für die zuständigen Behörden für die Dauer eines Monats verwahren oder speichern. Auf Anforderung der zuständigen Behörde sind die personenbezogenen Daten der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen dieser „zu übergeben und sodann unverzüglich zu löschen“. Daten, die nicht von der zuständigen Behörde angefordert wurden, sind einen Monat nach deren Erhebung zu löschen. Zudem sind die Gäste ab dem 19.10.2020 verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zu Überprüfungszwecken sind sie den Kellnern und Servicekräften gegenüber verpflichtet auf deren Verlangen ihre Personaldokumente vorzulegen. Diese Regelungen stellen für die Gastronomiebetriebe und deren Gäste in Bezug auf die Einhaltung und Gewährleistung der DSGVO/BDSG eine erhebliche Herausforderung dar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird sichergestellt, dass die Erhebung der Daten von den Gästen nicht auf einer öffentlich einsehbaren Sammeliste erfolgt oder diese sogar mit dem Mobilfunktelefon des Gastronomen von den Personaldokumenten der Gäste abfotografiert werden?
2. Wie wird sichergestellt, dass keine unberechtigte außenstehende Dritte Kenntnis von den auf den Gästelisten stehenden persönlichen Daten erlangen?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Daten auf den Gästelisten von den Gastronomen sicher und unzugänglich für Dritte für einen Monat ab dem Besuch des Gastes aufbewahrt werden?
4. Wie und von wem wird sichergestellt, dass die Löschung der digital gespeicherten persönlichen Daten und die Vernichtung der persönlichen Daten auf den Gästelisten nach einem Monat ab Beginn des Besuches erfolgt?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Listen und die Computerspeicher mit den persönlichen Daten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2b der Corona-Verordnung nach Ablauf

der Monatsfrist von dem Gastronom datenschutzrechtskonform geschreddert und gelöscht werden?

6. Wie bewertet und begründet die Landesregierung die Tatsache, dass die aus Art. 13 DSGVO resultierende Informationspflicht (Erhebung, Nutzung und Speicherdauer der Daten) des Betriebsinhabers seinen Gästen gegenüber, durch § 4 Abs. 1 Nr. 2b der Corona-Verordnung ausgesetzt wird und keine Anwendung mehr findet?
7. Wie bewertet und begründet die Landesregierung die Tatsache, dass die Gastronomen mit quasi hoheitlichen Befugnissen durch die Corona-Verordnung ausgestattet werden und mithin ihre Gäste verpflichten können, ihre Personaldokumente zur Überprüfung vorzuzeigen?
8. Welche Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Gastronomie, z. B. Schulungen des Servicepersonals, Leitfäden, Maßnahmenkataloge oder die Entsendung von Kontrolleuren des Gesundheitsamtes zur Überwachung und Gewährleistung der korrekten Einhaltung und datenschutzrechtskonformen Umsetzung der DSGVO/BDSG sind bei den Maßnahmen aus der Corona-Verordnung seitens der Landesregierung geplant (Bitte nach Anzahl, Art und Höhe auführen.)?

Wiesbaden, den 26.10.2020



(Gerhard Schenk)



(Klaus Gagel)



(Claudia Papst-Dippel)



(Arno Enners)



(Volker Richter)



(Andreas Lichert)